

Gartenordnung



Krähenweg 49, 81249 München

Zum Wahren und Fördern des Kleingartengedankens, im Interesse des ordnungsgemäßen Erhaltens und Bewirtschaftens der Kleingartenanlage, sowie für das Gewährleisten der Ruhe und Erholung ist jede/jeder Kleingärtnerin und Kleingärtner verpflichtet, folgende Anordnungen zu beachten und einzuhalten:

1. Der Unterpächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens selbst verantwortlich (s. § 11 und 12 des Pachtvertrages und diese Gartenordnung).
2. Mindestens 10 % der nicht von der Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitzes in Anspruch genommenen Fläche muss kleingärtnerisch, obst- und gemüsebaulich genutzt werden.
Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.
3. Die Wasserleitung wird spätestens zum 30.10. jeden Jahres vom zuständigen Verein geleert und nicht vor dem 1.4. in Betrieb genommen (z.Zt. nicht relevant).
4. Nicht oder schwer verrottbare Abfälle sind nach den jeweiligen Abfallsatzungen der Stadt, auch wenn diese keine unmittelbare Geltung haben, regelmäßig zu beseitigen. Das Verbrennen von Abfällen aller Art in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Der Unterpächter ist verpflichtet in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen (vgl. Satzung §29 (3)).
5. Das Errichten von Feuerungsanlagen incl. Kaminöfen ist nicht gestattet, eventuell vorhandene Feuerungsanlagen sind zu beseitigen.
6. Das Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel wie Herbizide, Insektizide, Fungizide usw. und Wachstumsregler) ist nicht gestattet, es sei denn, es ist behördlich angeordnet.
Es bleibt dem Kleingärtner überlassen, durch entsprechende Bodenbewirtschaftung und Sortenwahl den Schädlingsbefall in vertretbaren Grenzen zu halten.
Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammhaltigen Produkten ist nicht gestattet.
7. Das ständige Bewohnen des Gartenhauses ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.
8. Das Überlassen des Gartens oder von Teilen davon (insbesondere Gartenlaube) an Dritte ist nicht zulässig.
Der Unterpächter ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (während Urlaub oder Krankenhausaufenthalt) unentgeltlich Dritten zur Pflege zu überlassen.
9. Während des Aufenthaltes innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Tonwiedergabegeräte.
Die Bestimmungen der Haushalts- und Musiklärmverordnung der LHM in der jeweiligen Fassung sind zu beachten:

Ruhestörende Arbeiten dürfen nur

**Werktags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie von 15 Uhr bis 18 Uhr und
samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie von 15 Uhr bis 17 Uhr**
durchgeführt werden.

Ruhestörende Arbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benutzung von Rasenmähern und sonstigen Maschinen mit Verbrennungsmotoren.

10. Die Verwendung von Laubbläsern ist generell untersagt.
11. Das Halten von Tieren in der Gartenparzelle ist unzulässig.
Kleine Haustiere dürfen vom Unterpächter mitgebracht werden, wenn dadurch die übrigen Kleingärtner nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen.
Das Halten von Bienen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands zulässig.
12. Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
13. Der Unterpächter darf in der Gartenparzelle weder ein Gewerbe betreiben noch ein Handwerk ausüben.
14. Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplatz möglich.
15. Der Unterpächter hat darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen zu Ziffer 13 von allen Besuchern seiner Parzelle eingehalten werden.
16. In der Gartenparzelle ist das Pflanzen von Bäumen, die eine Höhe von mehr als 5 m erreichen können, nicht zulässig.
 - Dies gilt jedoch nicht für Obstbäume - Diese müssen jedoch bei Überschreiten der Höhenbeschränkung zurückgeschnitten werden.
 - Bei allen Gehölzen/Hecken kann der Vorstand im Einzelfall einen Rückschnitt bzw. Beseitigung des Gehölzes verlangen.
 - Geschlossene Hecken (Laubhecken, keine Nadelhecken) sind entlang der Wege, jedoch nicht zwischen den Parzellen gestattet.
 - Die Vorschriften des bayerischen Nachbarrechts über Grenzabstände von Gehölzen gelten entsprechend für die Parzellengrenzen.
 - Gehölze in den Gartenparzellen dürfen Nachbarparzellen nicht unmittelbar verschatten.
 - Hier kann der Vorstand im Einzelfall (auch bei Obstgehölzen) einen Rückschnitt bzw. Beseitigung des Gehölzes verlangen.
 - Die Pflanzung von Nadelgehölzen bzw. Koniferen, insbesondere Thuja-Hecken, ist nicht gestattet, vorhandene Koniferen sind durch standortgerechte Bäume und Sträucher zu ersetzen. (Bestehende Bäume, die einzelnen - vom Planungsreferat im Benehmen mit dem Vorstand genehmigt sind - dürfen bleiben)
17. In der Gartenparzelle ist an Gebäuden zulässig:
 - 1 Gartenlaube **oder** 1 Gerätehaus und
 - 1 Kleingewächshaus bis 10m²
- 17.1. Ein Gerätehaus ist nur zulässig, solange auf der Parzelle keine Gartenlaube vorhanden ist.
- 17.2. In der Gartenparzelle ist das Errichten einer Gartenlaube zulässig.
 - Die Wahl ihres Standortes bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

- Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens halbe Höhe der Laube betragen.
- Die Laube darf nur eingeschossig sein.
- Ihre umbaute Fläche einschließlich überdachten Freisitz darf 24 m² nicht überschreiten.
- Das Unterkellern ist nicht gestattet.
- Nachträgliche Änderungen oder Umbauten dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden.
- Der Einbau von Spülklosetts sowie von Entwässerungsgegenständen aller Art (Wasch-, Spülbecken, Bodenwannen usw.) ist nicht gestattet.
- Der Inhalt von Chemietoiletten darf keinesfalls im Kleingarten beseitigt werden.
- Das Anbringen einer Innenausstattung (wie Wand- und Deckenverkleidung in Nut- und Federbrettern, Fichte- oder Spanplatten, Fußbodenbelag) ist zulässig.
- Unzulässig ist alles, das über den Rahmen der einfachen Ausführung der Laube hinausgeht oder sie geeignet zum dauerhaften Wohnen macht (§ 3 Abs. 2 BKleingG).

17.3. In der Gartenparzelle ist weiterhin das Aufstellen eines freistehenden Gewächshauses einfacher Art (Plastikfolie, Einfachverglasung oder Stegplatten) bis zu einer Größe von 6 m² Grundfläche gestattet.

- In den Boden eingelassene Fundamente sind nicht zulässig.
- Der Standort des Gewächshauses in der Gartenparzelle ist vor dem Errichten mit dem Vorstand abzustimmen.
- Auch soweit das Errichten des Gewächshauses im Einzelfall keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, ist das materielle Bauordnungsrecht (Abstandsflächen = halbe Höhe des Gebäudes) zu beachten.

18. An der Grenze der Parzelle zu den Hauptwegen und zum Außenbereich kann ein einfacher Zaun bis zu 90 cm Höhe errichtet werden. An der Grenze der Parzelle zu den Wegen bzw. zum Außenbereich ist eine Hecke bis zu **160 cm** Höhe erlaubt.

Das Errichten von Zwischenzäunen und Hecken zwischen den Gartenparzellen ist nicht gestattet.

19. An sonstigen baulichen Anlagen sind ohne Zustimmung des Vorstandes nur zulässig je

- Ein Wasserschöpfbecken
- Eine Terrasse einfachster Art im Ausmaß von höchstens 30 m²
- sowie Frühbeetkästen und Hochbeete

Mit Zustimmung des Vorstandes sind zulässig:

- auch in die Erde eingelassene Zierwasserbecken (ausschließlich mit Folie ausgelegt, Kunststoffwannen, Lehm Schlag) mit einer Fläche bis 6 m² und einer Tiefe bis 0,8 m, sofern eine kindersichere Abgrenzung vorhanden ist und der Kleingärtner bzw. Unterpächter sich schriftlich zum Beseitigen bei Beendigung des Unterpachtvertrages verpflichtet.

Das Errichten von baugleichen Anlagen anderer Art, auch soweit sie einer bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht nicht unterliegen, ist nicht gestattet.

Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand zugelassen werden, für Tomatenhäuschen, Pergolen und für Kinder- und Turngeräte. Trampoline sind generell nicht erlaubt.

Die Errichtung einer Pergola (offenes Rankgerüst ohne jegliche Dacheindeckung) ist höchstens bis 10 m² und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Kleingärtner sich zur Beseitigung der Maßnahme bei Beendigung des Unterpachtvertrages verpflichtet und auf eine Entschädigung soweit verzichtet.

Vor Erteilung der Zustimmung durch den Vorstand darf mit diesen Baumaßnahmen nicht begonnen werden. Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

20. Die Größe der Solarpaneelen ist nicht beschränkt. (Mitgliederversammlung 2026)
21. Der Unterpächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen auf eigene Kosten verpflichtet.
22. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und an die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
23. Das Errichten von Antennen sowie das Anbringen von Aufschriften, Anschlägen und Reklame aller Art in der Parzelle sind nicht gestattet.
24. Sollte sich herausstellen, dass die Entsorgung der Gartenlauben von Fäkalien aus Gründen der Abwasserwirtschaft von jeweils praktizierten Verfahren auf ein anderes umzustellen ist, ist der Unterpächter verpflichtet, die Entsorgung innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist auf das vom Vorstand verlangte Verfahren umzustellen.
25. Jeder Kleingärtner verpflichtet sich, durch Annahme der Gartenordnung in der Mitgliederversammlung, den Weisungen der Vorstandschaft zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
Für Gemeinschaftsarbeiten kann auch Ersatz gestellt oder die von der Mitgliederversammlung festgelegte Abgeltung bezahlt werden.
26. Als wichtiger Bestandteil dieser Gartenordnung gelten das Bundeskleingartengesetz sowie der Städtebauliche Vertrag.